

# Teilnahmebedingungen für behinderte und chronisch kranke Prüfungsteilnehmende (PTN)



München, Stand: 01.04.2004

## Teilnahmebedingungen für behinderte und chronisch kranke Prüfungsteilnehmende (PTN)

Stand 01.04.2004

Prüfungsteilnehmende, die auf Grund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung die Prüfungsleistungen nicht unter den geltenden Bedingungen erbringen können, erhalten einen **Nachteilsausgleich**, der die folgenden drei Kriterien erfüllen muss:

- f Bewertung der tatsächlichen Leistungsfähigkeit
- f Gleichwertigkeit der Prüfung
- f Ausschluss der Vorteilnahme

### **Bewertung der tatsächlichen Leistungsfähigkeit**

Um die tatsächliche Leistungsfähigkeit eines behinderten/chronisch kranken PTN bewerten zu können, muss die Prüfung in ihrer Durchführung modifiziert werden, so z.B. durch Verlängerung der Prüfungszeit, durch zusätzliche Pausen, Abspielen des Tonträgers mit Zwischenpausen. Ebenso können die Prüfungsmaterialien in veränderter Form dargeboten werden z.B. in Braille, über Computer, durch Hinzuziehen einer Hilfsperson (z.B. Schriftführer, Gebärdendolmetscher).

### **Gleichwertigkeit der Prüfung**

Bei Abweichungen in der Prüfungsdurchführung bzw. in der Präsentation der Materialien ist darauf zu achten, dass die Gleichwertigkeit der Prüfung gewahrt bleibt. Daher dürfen Abweichungen nicht den Inhalt der Prüfung betreffen. Eine Änderung des Inhalts, wie z.B. für blinde PTN das Ersetzen einer Grafik durch einen Text, muss sich auf das absolut Notwendige beschränken. Beispiel für eine unzulässige Änderung des Inhalts wäre das Sprechen eines schriftlichen Ausdrucks auf Band.

Modifikationen bei der Prüfungsdurchführung und bei der Präsentation der Materialien (z.B. verlängerte Arbeitszeit, Braille, Hinzuziehen einer Hilfsperson) werden nicht im Zeugnis vermerkt.

Kommt wegen Art und Grad einer Behinderung/Erkrankung ein kompletter Prüfungsteil nicht in Betracht, so wird das Prüfungsergebnis auf Grundlage der erbrachten Leistungen in den realisierbaren Fertigungsbereichen hochgerechnet. Der Wegfall eines Prüfungsteils wird im Zeugnis wie folgt vermerkt: Der nicht abgelegte Prüfungsteil wird mit \* gekennzeichnet.

\* Herr/Frau X hat für diesen Prüfungsteil Sonderbedingungen in Anspruch genommen. Das Gesamtergebnis errechnet sich aus den Punktzahlen der übrigen Fertigungsbereiche.

### **Ausschluss der Vorteilnahme**

Jede Abweichung von der Standardprüfung muss gerechtfertigt sowie der Art und dem Grad der Behinderung/Erkrankung angemessen sein. **Daher müssen PTN dem Prüfungszentrum Art und Grad der Behinderung/Erkrankung rechtzeitig mitteilen (mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin) und durch ein ärztliches Attest oder einen gleichwertigen Nachweis belegen.** Das Prüfungszentrum ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Seitens des Prüfungszentrums ist darauf zu achten, dass behinderte PTN **rechtzeitig** über diese Teilnahmebedingungen informiert werden.

Behinderungen/Erkrankungen, die dem Prüfungszentrum erst während oder nach der Prüfung bekannt werden, finden bei der Durchführung und Bewertung keine Berücksichtigung.

Die Prüfungskommission entscheidet im Einzelfall über die Abweichungen von der Standardprüfung, legt diese schriftlich fest und teilt sie dem PTN mit. Sofern kein Einspruch erhoben wird, gilt diese Entscheidung als Vereinbarung mit dem behinderten/chronisch kranken PTN und ist verbindlich. Sie kann während der Prüfung nicht mehr modifiziert werden. Die Vereinbarung wird 10 Jahre zusammen mit den Prüfungsunterlagen archiviert. Jede Vereinbarung ist eine Einzelentscheidung und nicht auf andere Fälle oder Situationen übertragbar.

### **Prüfungsdurchführung**

Je nach Art und Grad der Behinderung/Erkrankung werden die erforderlichen Maßnahmen individuell festgelegt.

Mögliche Abweichungen für

- a) Blinde und Sehbehinderte:
  - Prüfungssatz ZD, ZDfB, ZMP; ZOP in Blindenschrift (wahlweise Lang- oder Kurzschrift)
  - vergrößerte Materialien
  - verlängerte Prüfungszeit (um 50%, bei Bedarf um 100%)
  - Abspielen des Tonträgers mit Zwischenpausen zur Bearbeitung der Fragen
- b) Hörbehinderte:
  - 4-maliges Vorlesen eines Textes (HV, Diktat)
  - unabhängiger Gebärdendolmetscher
- c) Legastheniker:
  - verlängerte Prüfungszeit (um 50 %)
- d) Schreibbehinderte:
  - verlängerte Prüfungszeit (um 50%)
  - Schriftführer /Prüfer/Lehrer): schreibt, was diktiert wird, sichert durch Rückfragen die Schreibweise und legt nach Abschluss dem PTN den Text vor
- e) Bei der Bewertung der mündlichen Leistung von sprachbehinderten PTN ist der Grad der Beeinträchtigung angemessen zu berücksichtigen.
- f) Die Durchführung der Prüfung bei Mehrfachbehinderung ist durch eine Kombination der möglichen Maßnahmen zu regeln.

Das Prüfungszentrum prüft die Sachlage und befindet im Einzelfall über die Realisierbarkeit der Prüfungsabnahme.